



# BEITRAGSORDNUNG

Beitragsordnung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

## Amtliche Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) hat am 17.11.2004 aufgrund des § 106 Abs. 1 Ziffer 5 i.V.m. § 113 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933) und Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

### § 1 Beitragspflicht

Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag erhoben. Beiträge zur Handwerkskammer sind öffentliche Abgaben. Soweit sich aus der Beitragsordnung nichts anderes ergibt, folgen die Grundsätze der Beitragsenthebung aus § 113 Handwerksordnung.

Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (Handwerksrolle) oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähn-

liche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind. Beitragspflichtig sind auch Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglieder der Handwerkskammer sind. (Beitragspflichtige)

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragspflichtigen nicht berührt.

### § 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.

Erfolgt die Eintragung des Beitragspflichtigen oder beginnt die Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen i.S.d. § 90 Absatz 3 Handwerksordnung im Laufe des Beitragsjahres, so entsteht eine anteilige Beitragspflicht mit dem Beginn des Monats, in dem die Eintragung erfolgt.

Erfolgt die Löschung der Eintragung des Beitragspflichtigen oder der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen i.S.d. § 90 Absatz 3 Handwerksordnung im Laufe des Beitragsjahres, so wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat festgesetzt. Der Antrag ist vom Beitragspflichtigen gegenüber der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag spätestens zum Ablauf des vierten Monats

nach dem Monat der Löschung bzw. nach dem Ende der Mitgliedschaft eingeht.

### § 3 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Außerdem können Sonderbeiträge (Umlagen) erhoben werden.

Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle Beitragspflichtigen einheitlichen oder gestaffelten Betrag. Staffelungen können nach der Rechtsform und/oder nach dem im Bemessungsjahr erzielten Gewerbebeitrag gemäß Gewerbesteuergesetz, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls nach dem im Bemessungsjahr gemäß Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb vorgenommen werden.

Der Zusatzbeitrag wird nach einem Prozentsatz von dem im Bemessungsjahr erzielten Gewerbebeitrag gemäß Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls nach dem im Bemessungsjahr gemäß Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb berechnet.

Die Vollversammlung beschließt jährlich die Beitragsfestsetzung, d.h. die Bemessungsgrundlagen, die

Höhe der Beiträge und ggf. deren Staffelung, das Bemessungsjahr sowie die Freibeträge.

#### **§ 4**

##### **Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Sonderfällen**

Für die Berechnung der Beiträge für Beitragspflichtige, die im laufenden Beitragsjahr neu eingetragen werden oder deren Mitgliedschaft i.S.d. § 90 Absatz 3 Handwerksordnung neu beginnt, kann ein abweichendes Bemessungsjahr herangezogen werden.

Im Fall einer Betriebsübernahme wird die von dem übernommenen Betrieb im Bemessungsjahr erzielte Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Dies gilt auch für den Fall eines damit verbundenen Rechtsformwechsels. Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so kann dieser auf schriftlichen Antrag hin der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung wird angewendet, bis eine bemessungsjahrgerechte Veranlagung des neuen Inhabers gemäß § 3 durchgeführt werden kann.

Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Beitragsjahr noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Veranlagung auf der Grundlage geschätzter Werte vorgenommen werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt nach Bekanntwerden der Bemessungsgrundlage.

Werden die Bemessungsgrundlagen für das Bemessungsjahr nachträglich neu festgesetzt, so ist für das betroffene Beitragsjahr ein berechtigter Bescheid zu erlassen.

Für natürliche Personen und Personengesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter keine juristische Person ist, kann für die

Berechnung der Bemessungsgrundlage durch Beschluss der Vollversammlung ein Freibetrag festgesetzt werden.

Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirkes tätig geworden ist, ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen oder Mitglied i.S.d. § 90 Abs. 3 Handwerksordnung zu sein. Entsprechendes gilt für die Beitragspflichtigen, bei denen als Bemessungsgrundlage der nach dem Einkommenssteueroder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

#### **§ 5**

##### **Doppelzugehörigkeit**

Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn auch dort Beitragspflicht nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern besteht.

Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und/oder der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur. Der Antrag auf Aufteilung des Gewerbeertrages ist schriftlich, zusammen mit dem erforderlichen Nachweis, binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides einzureichen. Anderenfalls kann das Aufteilungsverhältnis unter Berücksichtigung vergleichbarer Betriebe durch die Handwerkskammer geschätzt werden.

Der Grundbeitrag und Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.

#### **§ 6**

##### **Betriebsstätten**

Für jede weitere Betriebsstätte eines in der Handwerksrolle und/oder in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Beitragspflichtigen, kann ein Grundbeitrag erhoben werden.

Liegen mehrere Betriebsstätten eines Beitragspflichtigen in einer Gemeinde, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

#### **§ 7**

##### **Beitragsfreiheit**

Es gelten die Beitragsbefreiungstatbestände des § 113 Absatz 2 der Handwerksordnung.

Beitragspflichtige natürliche Personen (Alleinhandwerker) können, soweit sie zu Beginn des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben, von der Zahlung des Grundbeitrages befreit werden, wenn die Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr einen von der Vollversammlung nach § 3 Nr. 4 festgesetzten Freibetrag nicht überschreitet und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Beitragsjahres für das laufende Beitragsjahr schriftlich bei der Handwerkskammer zu stellen.

#### **§ 8**

##### **Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen**

Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung bei Fälligkeit nach La-

ge des Einzelfalles nachweisbar und begründet eine erhebliche Härte bedeuten würde. Eine Stundung oder eine Ratenzahlungsvereinbarung setzt voraus, dass der Anspruch nicht gefährdet erscheint.

Anträge auf Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung und Erlass sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) schriftlich einzureichen.

Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

### § 9

#### **Beitragserhebung, Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.

Der Beitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der gestundete Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung schriftlich angemahnt. Der Beitragspflichtige kann vor der schriftlichen Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung an seine Zahlungspflicht erinnert werden. Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) ist berechtigt, nach der Mahnung nicht gezahlte Beiträge auch im Wege anderer Rechtsverfolgungsmaßnahmen geltend zu machen. Die Kosten für Mahnungen und sonstige Rechtsverfolgungs-

maßnahmen hat der Beitragspflichtige zu tragen.

Wird der Beitrag trotz Mahnung und anderer Rechtsverfolgungsmaßnahmen nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Für die Beitreibung werden Gebühren für die Veranlassung der Vollstreckung vom Beitragspflichtigen erhoben.

Werden Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abgabenordnung eine Erhebung von Säumniszuschlägen bzw. eine Verzinsung erfolgen.

### § 10

#### **Verjährung**

Für die Festsetzungsverjährung und die Zahlungsverjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Erstattungsansprüche verjähren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung der Beiträge folgt, schriftlich geltend gemacht werden. Zu erstattende Beiträge werden nicht verzinst.

### § 11

#### **Rechtsmittel**

1. Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer Frankfurt (Oder).

2. Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

### § 12

#### **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt-magazin – Ausgabe 2/05 der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Vorschriften der Beitragsordnung vom 26. November 1996 außer Kraft.

Die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen bis einschließlich des Beitragsjahres 2004 erfolgt nach der Beitragsordnung in der Fassung vom 26. November 1996.

**Genehmigt durch die Landesregierung am 24. Januar 2005.**

Frankfurt (Oder),  
den 26. Januar 2005

**Detlef Karney**    **Jürgen Watzlaw**  
*Präsident*            *Hauptgeschäftsführer*